

Überstunden und Überzeit

Als Angestellte oder Angestellter sind Sie zu Mehrarbeit verpflichtet, wenn diese notwendig ist. Von Überstunden spricht man, wenn die vertraglich festgelegte oder die im Betrieb übliche Arbeitszeit

Überstunden

Bei einer Überschreitung der vertraglich festgelegten Normalarbeitszeit bis zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit (je nach Branche 45 bis 50 Stunden) spricht man von Überstunden. Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet, Überstunden zu leisten, wenn diese:

- notwendig sind,
- Sie physisch und psychisch nicht überfordern,
- zumutbar sind,
- und die Arbeits- und Ruhezeiten eingehalten werden.

Zuschlag

- Die Überstunden müssen mit einem Zuschlag von 25 Prozent entlohnt werden.
- Es ist aber möglich, den Zuschlag schriftlich auszuschliessen.
- Anstelle einer Auszahlung kann Überstundenarbeit auch durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen werden. Dies setzt jedoch Ihre Zustimmung und die der Arbeitgeberin, des Arbeitgebers voraus.
- Bei Kadermitarbeitenden ist die Arbeitszeit meistens nicht exakt nach Stunden definiert. Man geht davon aus, dass die Leistung eines höheren Pensums durch den höheren Lohn abgegolten wird, wobei dies vertraglich zu regeln ist. Es kann auch schriftlich vereinbart werden, dass die Überstunden ohne Zuschlag entschädigt werden, oder mit einem niedrigeren als 25 Prozentigen.

Überzeit

Von Überzeit wird dann gesprochen, wenn die wöchentliche gesetzliche Höchstarbeitszeit (je nach Branche 45 bis 50 Stunden) überschritten wird.

- Sie darf nicht mehr als zwei Stunden im Tag betragen.
- Sie darf im Kalenderjahr nicht mehr als 170 Stunden (bei wöchentlicher Arbeitszeit von 45 Stunden) bzw. 140 Stunden (bei 50 Stunden) betragen.

Sie muss – wenn sie nicht innert bestimmter Frist durch Freizeit ausgeglichen wird – mit einem Lohnzuschlag von mindestens 25 % entschädigt werden.

Beispiel:

Eine Angestellte leistet in einer bestimmten Woche 52 Arbeitsstunden. Da die Höchstarbeitszeit in ihrem Betrieb 45 Stunden beträgt, hat sie sieben Stunden Überzeit geleistet. Wenn wir von einer vertraglichen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche ausgehen, kommen noch fünf Überstunden dazu.

Lernende

Die tägliche Arbeitszeit darf für jugendliche Arbeitnehmende maximal neun Stunden betragen und muss inklusive Pausen innerhalb von zwölf Stunden liegen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).